

# **Richtlinien zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit**



**Jugendamt**

### **Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

Der Kreis Coesfeld fördert die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft.

### **Was wird gefördert?**

1. Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienspiele
2. Schulung von Gruppenleitungen, Helferinnen und Helfern sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
3. Anschaffung von Jugendpflegematerialien
4. Richtungsweisende Modelle und Projekte
5. Familienerholungsmaßnahmen
6. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
7. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)

### **Wer wird gefördert?**

- I.d.R. Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen).

### **Was wird nicht gefördert?**

- Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben.
- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden.
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.
- Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

### **Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

- Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de) abgerufen oder beim Kreisjugendamt angefordert werden.
- Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.

### **Wozu verpflichten sich die Antragsteller?**

- Zur Einhaltung der Richtlinien und zur Durchführung der beantragten Maßnahme.
- Zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse.
- Zur Auflagenerfüllung.
- Zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht).
- Zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden.

## 1. Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienspiele

---

### Was wird gefördert?

- Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt.
- Stadtranderholungen und Ferienspiele, die an mindestens 5 zusammenhängenden Tagen mit einem täglichen Programmangebot von 5 Zeitstunden durchgeführt werden.

### Wer wird gefördert?

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren.
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB) und/oder behinderte Menschen, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen.
- Je angefangene 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männl./weibl.), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Leitungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von behinderten jungen Menschen).
- Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein.
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert

### Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt 2,50 € je Tag und förderungsfähiger Person.
- Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Arbeitslosengeld II nach dem SGB II) beträgt der Zuschuss 5,00 € je Tag.

### Wie wird beantragt?

- Förmlicher Antrag spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme.
- Träger, an deren Maßnahmen insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Maßnahmebeginn stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.

### Was ist dem Antrag beizufügen?

- Teilnehmerliste
- Programmablauf

## **2. Schulung von Gruppenleitungen, Helferinnen und Helfern sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

---

### **Was wird gefördert?**

- Vorbereitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit.
- Die Förderung ist auf 7 Tage begrenzt.

### **Wer wird gefördert?**

- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

### **Wie wird gefördert?**

- 4,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer.
- 8,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens ebenfalls vier Stunden.
- An- und Abreisetag gelten als je ein Tag.

### **Wie wird beantragt?**

- Förmlicher Antrag spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

### **Was ist dem Antrag beizufügen?**

- Teilnehmerliste
- Programmablauf

### 3. Anschaffung von Jugendpflegematerialien

---

#### Was wird gefördert?

- Zelt- und Lagermaterial.
- Ausstattungsgeräte für Werkräume.
- Geräte zum Be- und Abspielen von Ton- und Bildträgern.
- Der Jugendarbeit dienende Spielmaterialien.

#### Was ist zu beachten?

- Die förderungsfähigen Kosten müssen pro Antrag mindestens 150,00 € erreichen.
- Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht.
- Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils ab 50 € sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, dass dem Kreisjugendamt auf Verlangen vorzulegen ist.

#### Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 500,00 €.
- Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der mit der Originalrechnung spätestens 4 Wochen nach Anschaffung des Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

#### Wie wird beantragt?

- Förmlicher Antrag mindestens vier Wochen vor der Anschaffung.

#### Was ist dem Antrag beizufügen?

- Pädagogische Begründung für die Anschaffung.
- Kostenaufstellung unter Beifügung der schriftlichen Angebote.

## 4. Richtungsweisende Modelle und Projekte

---

### Was wird gefördert?

- Die Durchführung von qualifizierten Modellen und Projekten, die sinnvolle Anstöße zur Freizeitgestaltung und persönlichen Weiterentwicklung junger Menschen geben.

### Was ist zu beachten?

- Modelle und Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor der Antragstellung mit dem Kreisjugendamt besprochen werden.

### Wie wird gefördert?

- Die Höhe des Kreiszuschusses wird vom Jugendhilfeausschuss individuell festgelegt.
- Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme.

### Wie wird beantragt?

- Förmlicher Antrag mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung.

### Was ist dem Antrag beizufügen?

- Programm.
- pädagogisches Konzept des Modells bzw. Projektes.
- Kosten- und Finanzierungsplan.

## 5. Familienerholungsmaßnahmen

---

### Was wird gefördert?

- Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten oder in ähnlichen geeigneten Einrichtungen (z.B. des privaten Beherbergungsgewerbes, Campingplätze) durchgeführt werden.
- Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 14 Tage betragen.
- Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt.

### Wer wird gefördert?

- Eltern sowie alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder.
- Junge Volljährige ohne festes Einkommen können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.
- Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II oder Familien, deren positives Einkommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.
- Elterngeld, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt.
- Maßgeblich ist das Einkommen aus dem zweiten Jahr vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringerem Einkommen das aktuelle Einkommen.
- Die Einkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind 24.500,00 €, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind 21.500,00 €. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 2.500,00 €.

### Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen 7,00 € und 11,50 € je Tag und Teilnehmer:

Anzahl der Kinder	normaler Zuschuss		Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20 % sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II	
	Elternpaare	Alleinerziehende	Elternpaare	Alleinerziehende
1	7,00 €	7,00 €	9,00 €	9,00 €
2	7,00 €	7,00 €	9,00 €	9,00 €
3	7,00 €	9,00 €	9,00 €	11,50 €
4	7,00 €	9,00 €	9,00 €	11,50 €
ab 5	9,00 €	9,00 €	11,50 €	11,50 €

- Schwerbehinderte junge Menschen erhalten 3,00 € pro Tag zusätzlich.
- Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt. Der Reisepreis setzt sich zusammen aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.
- Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausgezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

bis 100 km	13,00 €
von 101 bis 200 km	26,00 €
von 201 bis 300 km	39,00 €
von 301 bis 400 km	52,00 €
von 401 bis 500 km	65,00 €
von 501 bis 600 km	78,00 €
von 601 bis 700 km	91,00 €
über 700 km	104,00 €

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungsbestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten.
- Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.

#### **Wie wird beantragt?**

- Der förmlicher Antrag sollte i.d.R. spätestens bis zum 30.11. des Vorjahres gestellt werden.

#### **Was ist dem Antrag beizufügen?**

- Einkommensnachweise des Vorjahres (i.d.R. Steuerbescheid).



## 6. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

---

### Was wird gefördert?

- Kontinuierliche Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die pädagogisch und freizeitorientiert ausgerichtet sind und zur Entwicklung und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen.
- Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben.
- Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern.

### Wer wird gefördert?

- Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG
- Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

### Was ist zu beachten?

- Anträge auf Förderung der Betriebskosten können berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel seitens des Kreises Coesfeld und der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde, in der das Offene Angebot durchgeführt wird bzw. die Einrichtung ihren Standort hat, jährlich bereitgestellt werden. Ferner ist Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Richtlinien, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellt.
- Ausgehend von den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 hauptberufliche Stelle berücksichtigt und gefördert. Grundlage für diese Berechnung bilden i.d.R. die entsprechenden Einwohnerzahlen der KDZ Münster bzw. der jeweiligen Einwohnermeldeämter im Zuständigkeitsbereich mit Stand 31.12. des Vorjahres (Die Einwohnerzahlen beinhalten auch ausländische Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Letztere sind jedoch für die aufgeführte Altersgruppe kaum relevant.).
- Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Richtlinien mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist das Jugendamt im Vorfeld zu beteiligen.
- Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens drei Monate vor Beginn einer Maßnahme beim Jugendamt zu stellen.
- Der Träger eines Angebotes, Dienstes oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das
  - den Handlungsbedarf in der jeweilige Stadt/Gemeinde nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung entsprechend berücksichtigt,

- die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und
  - mit dem Jugendamt abgestimmt ist.
  - Der Träger muss in erforderlichem Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeiter/innen einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder noch in der Ausbildung befindliche (z.B. Praktikanten u.ä.) Mitarbeiter/innen sein.
  - Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 KJHG sollen die Mitarbeiter/innen über eine sozialpädagogische / pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.
  - Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine für die Freizeitaktivitäten der Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Großspielgeräte, AV-Medien usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeit ist vorzuhalten.
  - Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch :
    - in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeitstätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Gemeindehäusern, Beratungszentren und ähnlichem,
    - ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen,
    - Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden
    - Streetwork, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht
    - Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne hauptamtliche Fachkraft kontinuierlich durchgeführt werden.
    - Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende.
  - Folgende Öffnungszeiten sind pro Woche einzuhalten:
    - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,25 Std. mindestens 12 Std.
    - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 38,5 Std. mindestens 25 Std.
    - bei zwei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 38,5 Std. mindestens 32 Std.
    - bei drei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 38,5 Std. mindestens 40 Std.
- In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können nur aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten eingeschränkt werden (z.B. Mädchen- oder Kindercafé).
- Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog).

### **Wie wird gefördert?**

- Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten.
  - Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des

Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundes und der Länder sowie des Vergütungstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungsleistungen.

Personalkosten werden maximal bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT/Entgeltgruppe 10 TVöD berücksichtigt.

- Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen, insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Ferner soll der Sachkostenanteil Ausgaben für Fortbildung berücksichtigen. Sachkosten werden bis zu 22 % der förderungsfähigen Personalkosten anerkannt.

- Die maximale Stellenförderung ergibt sich aus den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) einer Stadt/Gemeinde. Pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde können 0,5 hauptamtliche Stellen berücksichtigt und gefördert werden. Daraus ergibt sich zur Zeit folgende Aufstellung<sup>1</sup>;

Stadt/Gemeinde	JEW 31.12.2005	max. Stellenförderung
Ascheberg	2.770	2,5
Billerbeck	2.214	2,0
Havixbeck	2.237	2,0
Lüdinghausen	4.445	4,0
Nordkirchen	1.933	2,0
Nottuln	3.911	3,5
Olfen	2.181	2,0
Rosendahl	2.186	2,0
Senden	3.901	3,5
Gesamt	25.778	23,5

- Bei Offenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit, die unabhängig von Einrichtungen angeboten werden, können Sachkosten im o.g. Sinn bis zu 7% der förderungsfähigen Personalkosten anerkannt werden.
- Der Kreis Coesfeld -Jugendamt- bezuschusst die anrechenbaren Betriebskosten bis zu 50 % unter Anrechnung der Landesmittel. Eine Förderung setzt voraus, dass sich die Gemeinde bzw. Stadt an den anrechenbaren Betriebskosten in Höhe von 30 % und der Träger sich mit einem Eigenanteil von 20 % beteiligen.  
Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50% der anrechenbaren Betriebskosten betragen, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berechtigt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit der Jugendamt zu reduzieren.  
Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreismittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger.
- Die Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres.
- Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuschüsse vorzulegen.

<sup>1</sup> Quelle. Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW Düsseldorf (Stand: 11.08.2006)  
GENESIS-Tabelle: Bevölkerungsstand nach Geschlecht und Altersjahren (90 Jahre und mehr) - Gemeinden – Stichtag, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes Bevölkerungsstand (Anzahl) 31.12.2005  
(C)opyright Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW Düsseldorf, 2006

Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit erforderlich) erbracht.

- Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises.
- Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger/die Trägerin dem Jugendamt unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Förderungsmittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an das Jugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen.
- Das Jugendamt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von fünf Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

**Wie wird beantragt?**

- Förmlicher Antrag spätestens bis zum 30.05. des Vorjahres.

## 7. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

---

### Was wird gefördert?

- Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.
- Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen von
  - Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
  - Jugend- und Familienbildungsstätten, sofern sie mit Landesmitteln gefördert werden oder
  - Jugendgruppenräumen oder Vereins- bzw. Verbandsheimen, sofern der Bedarf nachgewiesen werden kann.

### Wer wird gefördert?

- Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Jugend- und Familienbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.
- Jugendgruppenräume oder Vereins- bzw. Verbandsheime bei besonderem Bedarf.

### Wer wird nicht gefördert?

- Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen.

### Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss wird individuell vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er beträgt bis zu 20 % der anerkannten Gesamtkosten.
- Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung werden nur die Investitionskosten berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit stehen und welche in sich eine Einheit bildet.
- Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (Stand Juni 1993) ermittelt werden.
- Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (Stand Juni 1993) zugrunde zu legen:
  - Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)
    - 200 Herrichten und Erschließen
    - 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398)
    - 400 Bauwerk - Technische Anlagen
    - 500 Außenanlagen
    - 610 Ausstattung
    - 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)
  - Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen.

- 370 Baukonstruktive Einbauten
- 445 Beleuchtungsanlagen
- 470 Nutzungsspezifische Anlagen
- 550 Einbauten in Außenanlagen
- 610 Ausstattung
- Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Kinder- und Jugendarbeit.

### **Wie wird beantragt?**

- Der förmliche Antrag ist 6 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Baubeschreibung
  - Kostenberechnung gem. DIN 276
  - Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
  - Lageplan und Bauzeichnungen
  - Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten
  - Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen
  - Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks

### **Was ist zu beachten?**

- Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist sie bei der Planung zu beteiligen.
- Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre.
- Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen.
- Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen.
- Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von fünf Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen.
- Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## 8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)

---

### Welchen Zweck hat die amtliche JULEICA?

- Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendarbeit.
- Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate).
- Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ bzw. „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen.

### Welche Voraussetzungen gelten für die Ausstellung der JULEICA?

Die beantragende Person muss

- für einen freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe tätig sein, der seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hat,
- eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleitung erhalten haben (siehe nachfolgende Ausbildungsempfehlungen) und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten,
- an einem mindestens 16 Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich teilgenommen haben,
- i.d.R. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der förmliche Antrag auf Ausstellung einer JULEICA ist von der beantragenden Person über den Träger beim Kreis Coesfeld - Jugendamt -zu stellen.
- Die Gültigkeitsdauer der JULEICA beträgt bis zu drei Jahren.

### Was ist dem Antrag beizufügen?

- Lichtbild.
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendarbeit durch eine pädagogische Fachkraft.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang „Erste Hilfe“.
- Anlage zum Antrag (Hinweis zur Datenverarbeitung).

## **Ausbildungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld** (erarbeitet von der „Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld)

### **I. Pädagogische Grundausbildung**

Die pädagogische Grundausbildung sollte von pädagogischen Fachkräften eines geeigneten und anerkannten Bildungsträgers durchgeführt werden, der für die Einhaltung der Standards verantwortlich ist.

### **II. Ziel der Grundausbildung**

Ziel der Grundausbildung ist es, ehrenamtlich Tätige zu befähigen, Jugendliche und Kinder über einen längeren Zeitraum selbständig zu leiten und zu begleiten.

Hierzu müssen ehrenamtlich Tätige beispielsweise in der Lage sein,

- Gesetzmäßigkeiten und gruppenspezifische Prozesse zu erkennen
- Lernvorgänge in Gruppen anzuregen
- In Konfliktsituationen rechtzeitig und angemessen zu reagieren
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendhilfe zu kennen und nach ihnen zu handeln
- Die eigene Leitungsrolle einzuschätzen und
- sich mit verbands-, trägerspezifischen oder jugendpolitischen Themen und Inhalten auseinanderzusetzen

Eigene Erfahrungen der ehrenamtlich Tätigen aus der Arbeit mit Gruppen müssen bei der Grundausbildung berücksichtigt werden.

Neben der Vermittlung von Inhalten und praktischen Elementen ist das bewusste Erleben und Reflektieren von gruppenspezifischen Prozessen notwendig. Die ehrenamtlich Tätigen sollen sich konkret mit ihrer Rolle als Gruppenmitglied und Jugendleiter/in vertraut machen und Gelegenheit haben, sich selbst zu erfahren.

### **III. Inhalte der Grundausbildung**

Verpflichtende Inhalte der Grundausbildung ehrenamtlich Tätiger sind:

#### 1. Leitung:

Auseinandersetzung mit

- der eigenen Rolle als Leitung
- unterschiedlichen Führungsstilen
- dem eigenen Konfliktverhalten
- Grundlagen der Teamarbeit

#### 2. Pädagogisches, soziologisches und psychologisches Basiswissen:

Kennen lernen und Auseinandersetzung mit

- Gruppenphasen
- Entwicklungsphasen
- Konfliktsituationen
- Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen
- Motivierung von Gruppen

#### 3. Rechts- und Versicherungsgrundlagen:

Vermittlung von Grundkenntnissen zu

- Aufsichtspflicht
- Haftungsrecht
- Jugendschutzbestimmungen
- weiteren rechtlichen Bestimmungen, die in der Praxis der konkreten Jugendarbeit von Bedeutung sein können



- Grundsätzen und Arten in der Praxis relevanter Versicherungen

#### 4. Methodenwissen

Vermittlung und Erprobung von Methoden für die entsprechenden Zielgruppen der ehrenamtlich Tätigen. Diese Methoden können sich u.a. beziehen auf

- Gruppenarbeit
- Projektarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Ferienfreizeiten
- Ferienspiele

#### 5. Konzepte

Vermittlung und Erprobung von unterschiedlichen Konzeptionen und Förderung der Organisationsfähigkeit der ehrenamtlich Tätigen unter Berücksichtigung

- der entsprechenden Zielgruppen
- der Ziele und Werte des Trägers

#### 6. Weitere Inhalte

Neben den oben aufgeführten Inhalten wird den Trägern empfohlen, folgende Themen in die Grundausbildung aufzunehmen

- Bedeutung und Formen von Öffentlichkeitsarbeit
- Bedeutung, Formen und Inhalte von Jugendpolitik
- Trägerspezifische Inhalte
- Geschlechtsspezifische Angebote

### **IV. Dauer der Grundausbildung**

Die Dauer der Grundausbildung sollte 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Davon entfallen mindestens 2/3 der Ausbildung auf die unter „Inhalte der Ausbildung“ aufgeführten Punkte 1-5.

## Weitere Informationen

---

Für weitere Informationen und Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes gerne zur Verfügung:

Telefon: 02541/185231  
02541/185232  
02541/185230

Adresse: Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Schützenwall 18  
48651 Coesfeld

Fax –Nr.: 02541/18-5297

E-Mail: [jugend-und-familie@kreis-coesfeld.de](mailto:jugend-und-familie@kreis-coesfeld.de)

Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)  
(hier können auch alle erforderlichen  
Antragsformulare heruntergeladen werden)

**Herausgeber:**  
Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
48651 Coesfeld

51- Jugendamt

in Zusammenarbeit mit

16 – Kommunikation und EDV/ Öffentlichkeitsarbeit